

Energie

Richtiger Umgang
mit der MaStRV

Sebastian Igel
Bild: en-control

Sebastian Igel, Geschäftsführer von en-control zur neuen Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV): „Zurzeit erreichen uns viele Anfragen von Kunden, die sich unsicher sind, ob Sie unter die Meldepflicht nach MaStRV fallen. Unangenehmerweise sind Verstöße gegen die Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit. Darüber hinaus werden aber auch Förderungen nach dem EEG und dem KWKG von der rechtzeitigen und vollständigen Meldung abhängig gemacht. Es ist daher wichtig zu wissen, ob man eine entsprechende Meldung vornehmen muss und wenn dies der Fall ist, in welchem Umfang. Meldepflichtig sind – stark verkürzt und für das Gesundheitswesen tendenziell relevant:

- Gasverbraucher, wenn Verbraucher an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind,

- Betreiber von Stromerzeugungsanlagen einschließlich EEG- und KWK-Anlagen,
- Betreiber von Stromspeichern,
- Stromverbraucher, wenn sie an das Höchst- oder Hochspannungsnetz angeschlossen sind,
- Messstellenbetreiber,
- Netzbetreiber und Betreiber geschlossener Verteilnetze,
- Stromlieferanten, zum Beispiel:
 - Strom wird von Konzerntochter an die Konzernmutter auf demselben Betriebsgelände geliefert.
 - Strom wird an ausgelagerte Kantine geliefert.
 - Strom wird an eine Fremdfirma auf dem Betriebsgelände geliefert.

Die Registrierung erfolgt mithilfe eines Online-Einrichtungsassistenten der Bundesnetzagentur, mit dem man die folgenden drei Schritte absolvieren soll: Anlegen eines MaStR-Kontos, Erfassung der Stammdaten und Registrierung der Marktakteure zur Wahrnehmung der verschiedenen Marktfunktionen.

Der Start für das MaStR war eigentlich für den 1. Juli 2017 geplant. Nach Angaben der Bundesnetzagentur verschiebt sich der Start auf Herbst 2017. Die Meldepflicht für Neuanlagen endet am 31. Dezember 2017 und für Bestandsanlagen am 30. Juni 2019.“